

**Satzung
über die Benutzung
des Kindergartens
der Gemeinde Cölbe**

Gültig ab 01.08.2013

Inhaltsverzeichnis:

§ 1	Träger und Rechtsform	Seite 3
§ 2	Aufgaben	Seite 3
§ 3	Kreis der Berechtigten	Seite 3
§ 4	Betreuungszeiten	Seite 4
§ 5	Aufnahme	Seite 5
§ 6	Pflichten der Erziehungsberechtigten	Seite 6
§ 7	Pflichten der Leitung des Kindergartens	Seite 7
§ 8	Elternversammlung und Elternbeirat	Seite 7
§ 9	Versicherung und Haftung	Seite 7
§ 10	Benutzungsgebühren	Seite 7
§ 11	Abmeldung	Seite 8
§ 12	Gespeicherte Daten	Seite 8
§ 13	Rauch- und Alkoholverbot	Seite 9
§ 14	Inkrafttreten	Seite 9

Auf Grund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2011 (GVBl. I S. 786), der §§ 1, 2, 3 und 10 des Gesetzes über kommunale Abgaben (HessKAG) vom 17.03.1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Artikel 7 b) des Gesetzes zur Änderung der Hessischen Gemeindeordnung und anderer Gesetze vom 31.01.2005 (GVBl. I S. 54) und des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches vom 18.12.2006 (GVBl. I S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2011 (GVBl. I S. 820) sowie der Verordnung zur Landesförderung für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege vom 02.01.2007 (GVBl. I S. 3) zuletzt geändert durch Verordnung vom 17.12.2007 (GVBl. I S. 942), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Cölbe in ihrer Sitzung am 17.06.2013 nachstehende

Satzung über die Benutzung des Kindergartens der Gemeinde Cölbe

beschlossen:

§ 1

Träger und Rechtsform

Der Kindergarten wird von der Gemeinde Cölbe als öffentliche Einrichtung unterhalten. Durch seine Inanspruchnahme nach Maßgabe dieser Satzung entsteht ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis. Die einzelnen Ortsteilkindergärten in Cölbe (Kindertagesstätte Löwenzahn) und Bürgeln (Kindertagesstätte Lummerland) sind unselbstständige Teile des Gesamtkindergartens der Gemeinde Cölbe.

§ 2

Aufgaben

Der Kindergarten ist eine Einrichtung der Jugendhilfe. Seine Aufgabe bestimmt sich nach § 26 des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches. Der Kindergarten unterstützt und ergänzt die Familienerziehung. Ziele und Inhalte werden in der Konzeption für die pädagogische Arbeit im Kindergarten bzw. in den Kindertagesstätten der Gemeinde Cölbe dargestellt.

§ 3

Kreis der Berechtigten

- (1) Der Kindergarten steht grundsätzlich allen Kindern, die in der Gemeinde ihren Wohnsitz (Hauptwohnung i. S. des Melderechts) haben, vom vollendeten 6. Lebensmonat an bis zum Schulbesuch offen.
Grundschulkindern stehen im Kindergarten bei Vorhandensein einer entsprechenden Betriebsgenehmigung in begrenzter Anzahl Plätze zur Verfügung, solange diese nicht für Kinder, denen ein Anspruch nach Satz 1 zusteht, benötigt werden.
- (2) Die Aufnahme von Kindern in den Kindergarten der Gemeinde Cölbe, die keinen Hauptwohnsitz in der Gemeinde Cölbe haben, ist möglich. Die Aufnahme kann nur erfolgen, wenn vorausschauend genügend freie Plätze vorhanden sind und die Plätze für die gesamten Kindergartenjahre zur Verfügung stehen (unter Vorbehalt des Angebots der jeweiligen Kindertagesstätte).

- (3) Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme in einen bestimmten Ortsteilkindergarten besteht nicht. Soweit möglich, soll die Aufnahme in der von den Eltern bevorzugten Einrichtung erfolgen.
- (4) Bevorzugt aufgenommen werden Kinder, die aus besonderen sozialen und pädagogischen Gründen vorrangig der Förderung und Betreuung bedürfen. Im Übrigen entscheidet das Geburtsdatum für die Aufnahme des Kindes.
- (5) Wenn die amtlich festgelegte Höchstbelegung des Kindergartens erreicht ist, können weitere Aufnahmen erst nach Freiwerden von Plätzen erfolgen. Sofern die Aufnahmekapazität des Kindergartens erschöpft ist, ohne dass alle angemeldeten Kinder einen Kindergartenplatz finden konnten, die einen gesetzlichen Anspruch auf Aufnahme haben, richtet sich der Anspruch auf einen Kindergartenplatz gegen den Jugendhilfeträger (Landkreis Marburg-Biedenkopf).
- (6) Kinder, die an ansteckenden Krankheiten leiden, werden nicht aufgenommen. Im Zweifel entscheidet ein Arzt, der von der Gemeinde Cölbe im Einvernehmen mit den Erziehungsberechtigten benannt wird.
- (7) Kinder, die wegen ihrer körperlichen oder geistigen Verfassung einer besonderen Betreuung bedürfen, können aufgenommen werden, wenn auf diese Weise dem individuellen Förderbedarf des Kindes entsprochen werden kann und die organisatorischen, personellen und sächlichen Voraussetzungen vorliegen. Im Zweifel wird in Zusammenarbeit mit dem Jugendamt und dem Gesundheitsamt zum Wohle des Kindes entschieden.
- (8) Falls ein Kind während der Betreuungszeit ein Notfallmedikament benötigt, so erfolgt die Verabreichung des erforderlichen Medikamentes durch das Betreuungspersonal nur nach schriftlicher Maßgabe des behandelnden Arztes. Bei Ernährungsstörung eines Kindes wird im Zweifelsfall das Kreisgesundheitsamt zu Rate gezogen. Die Entscheidung über die Aufnahme und Betreuungszeit obliegt dem Träger.
- (9) Über die Aufnahme von Kindern, die nicht zum Kreis der Berechtigten nach dieser Satzung zählen, entscheidet der Gemeindevorstand der Gemeinde Cölbe.
- (10) Gastkinder dürfen nur im Ausnahmefall nach vorheriger Zustimmung der Leiterin des Kindergartens für wenige Tage aufgenommen werden.

§ 4

Betreuungszeiten

- (1) Der Kindergarten ist an Werktagen montags bis freitags geöffnet.
Es gelten folgende Betreuungszeiten:

- Regelbetreuung	07:00 bis 12:30 Uhr
- Mittagsbetreuung	07:00 bis 14:30 Uhr
- Ganztagsbetreuung	07:00 bis 17:00 Uhr
- Schulkind-Betreuung	07:00 bis 17:00 Uhr
- Schulkind-Betreuung (nachmittags)	12:30 bis 17:00 Uhr

- (2) Kinder ab dem vollendeten sechsten Lebensmonat haben Anspruch auf eine Betreuung von mindestens fünf Stunden täglich.
Der Gemeindevorstand wird ermächtigt, die Betreuungszeiten entsprechend dem Bedarf für jeden Ortsteilkindergarten unter Beteiligung des jeweiligen Elternbeirates und der Kindergartenleitung anzupassen. Die Gemeindevertretung wird über Änderungen der Betreuungszeiten in Kenntnis gesetzt. Die Betreuungszeiten werden ortsüblich bekannt gemacht.
- (3) In allen Ortsteilkindergärten bzw. Kindertagesstätten wird bei entsprechendem Bedarf eine Mittagstischbetreuung eingerichtet.
- (4) Während der gesetzlich festgelegten Sommerferien in Hessen wird der Kindergarten bis zu 3 Wochen geschlossen.
Außerdem bleibt der Kindergarten zwischen Weihnachten und Neujahr einschließlich der ersten Januarwoche eines jeden Jahres geschlossen. Jeweils einen Tag vor und nach den Osterfeiertagen ist der Kindergarten ebenfalls geschlossen. Die Ferien bzw. Schließungstage sind den Eltern bis zum 30. September eines jeden Kindergartenjahres mitzuteilen.
- (5) Wenn das Betreuungspersonal zu Arbeitsgemeinschaften, Fortbildungsveranstaltungen usw. einberufen wird oder an betriebsinternen Veranstaltungen (z. B. Personalversammlung, Betriebsausflug) teilnimmt, bleibt nach vorheriger Entscheidung des Gemeindevorstands der Gemeinde Cölbe der Kindergarten an diesen Tagen ebenfalls ganz oder teilweise geschlossen.
- (6) Einen Tag im Jahr bleibt der Kindergarten aufgrund-Desinfektionsarbeiten geschlossen.
- (7) Nach Zustimmung des Gemeindevorstands ist es in Absprache mit den Elternbeiräten zulässig, dass die Ortsteilkindergärten auch an anderen Tagen geschlossen werden.
- (8) Die Bekanntgabe von zusätzlichen Zeiten, in denen der Kindergarten geschlossen ist, erfolgt mindestens 14 Tage vor der jeweiligen Schließung durch Aushang.
- (9) Das Kindergartenjahr beginnt im Kindergarten der Gemeinde Cölbe am 1. August eines Jahres und endet mit dem 31. Juli des folgenden Jahres.
- (10) Während der Schließung des Kindergartens kann bei entsprechendem Bedarf eine Notgruppe eingerichtet werden.

§ 5 Aufnahme

- (1) Die Aufnahme erfolgt nach schriftlicher Anmeldung bzw. Voranmeldung bis zum 1. März eines jeden Jahres für das folgende Kindergartenjahr bei der Leitung des Kindergartens bzw. bei der Gemeindeverwaltung. Allein die Voranmeldung zur Aufnahme eines Kindes in die Kindertageseinrichtung begründet noch kein Rechtsverhältnis, insbesondere kann hieraus nicht das Recht auf sofortige Aufnahme hergestellt werden.
- (2) Mit der Anmeldung erkennen die Erziehungsberechtigten diese Satzung und die Gebührensatzung an.

- (3) Jedes Kind muss vor seiner Aufnahme in die Kindertagesstätte ärztlich untersucht werden. Die Untersuchung ist durch Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses nachzuweisen. Die Impfbescheinigung des Kindes nach § 2 Hessisches Kindergesundheitsschutzgesetz muss bei der Aufnahme vorliegen.
- (4) Kinder aus Familien, in denen ansteckende Krankheiten vorkommen, dürfen die Kindertagesstätte nur besuchen, wenn die Empfehlungen für die Wiederm Zulassung in Schulen und sonstigen Gemeinschaftseinrichtungen des Bundesinstitutes für Infektionskrankheiten und nicht übertragbare Krankheiten dem nicht entgegenstehen.

§ 6

Pflichten der Erziehungsberechtigten

- (1) Es wird erwartet, dass die Kinder den Kindergarten regelmäßig besuchen; sie sollen spätestens bis 9:00 Uhr eintreffen und vormittags ein Frühstück mitbringen.
- (2) Die Erziehungsberechtigten übergeben die Kinder zu Beginn der Betreuungszeit dem Kindergartenpersonal und holen sie nach Beendigung der Betreuungszeit beim Kindergartenpersonal im Kindergarten wieder ab. Die Aufsichtspflicht des Personals beginnt mit der Übernahme der Kinder im Gebäude des Kindergartens und endet mit der Übernahme der Kinder durch die Eltern oder abholberechtigten Personen beim Verlassen des Gebäudes. Sollen Kinder den Kindergarten vorzeitig verlassen oder den Heimweg alleine bewältigen, bedarf es vorher einer schriftlichen Erklärung der Erziehungsberechtigten gegenüber der Kindergartenleitung. Die Erziehungsberechtigten erklären bei der Aufnahme des Kindes in die Kindertagesstätte schriftlich, wer außer ihnen zur Abholung des Kindes berechtigt ist. Diese Erklärung kann widerrufen werden.
- (3) Bei Verdacht oder Auftreten ansteckender Krankheiten beim Kind oder in der Wohngemeinschaft des Kindes sind die Erziehungsberechtigten zu unverzüglicher Mitteilung an die Kindergartenleitung verpflichtet. Bei begründetem Verdacht der Kindergartenleitung auf eine Erkrankung des Kindes ist das Kind unverzüglich im Kindergarten abzuholen. In allen diesen Fällen darf der Kindergarten erst wieder besucht werden, wenn eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorliegt.
- (4) Das Fehlen des Kindes ist unverzüglich der Kindergartenleitung mitzuteilen.
- (5) Die Erziehungsberechtigten haben die Satzungsbestimmungen mit Gebührensatzung einzuhalten und insbesondere die Gebühren zu entrichten.
- (6) Ein Wechsel des Wohnorts von Kindern, die den Kindergarten besuchen, ist der Gemeindeverwaltung und der Kindergartenleitung anzuzeigen; dies gilt auch für einen Wohnortwechsel innerhalb der Gemeinde Cölbe.

§ 7

Pflichten der Leitung des Kindergartens

- (1) Die Leitung des Kindergartens gibt den Erziehungsberechtigten der Kinder bei Bedarf und nach Vereinbarung Gelegenheit zu einer Aussprache.
- (2) Treten die im Infektionsschutzgesetz genannten Krankheiten oder ein hierauf gerichteter Verdacht auf, so ist die Kindergartenleitung verpflichtet, unverzüglich die Verwaltung und gleichzeitig das Gesundheitsamt zu unterrichten und dessen Weisungen zu befolgen.
- (3) Die Leitung des Kindergartens ist berechtigt, die Betreuung eines Kindes bei offensichtlichen Krankheitssymptomen, die der Pflege der Erziehungsberechtigten bedürfen, abzulehnen. Gegebenenfalls ist, aus Fürsorgegründen den Kindern gegenüber, eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen, um die Betreuung des Kindes gewährleisten zu können.
- (4) Es besteht keine Verpflichtung, die Kinder durch das Betreuungspersonal nach Hause zu bringen.

§ 8

Elternbeteiligung, Elternversammlung und Elternbeirat

Nach dem Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch (HKJGB) wird Näheres durch die Satzung über Elternversammlung und Elternbeirat bestimmt (§ 27 Abs. 4 HKJGB).

§ 9

Versicherung und Haftung

- (1) Die Gemeinde Cölbe versichert alle in den gemeindlichen Kindergarten aufgenommenen Kinder gegen Sachschäden.
- (2) Gegen Unfälle im Kindergarten und während aller Veranstaltungen außerhalb des Grundstücks (Spaziergänge, Feste und dergleichen) sowie auf dem Hin- und Rückweg sind die im Kindergarten angemeldeten Kinder gesetzlich versichert.
- (3) Alle Unfälle, die auf dem Weg zum und vom Kindergarten eintreten und eine ärztliche Behandlung erfordern, müssen der Kindergartenleitung gemeldet werden.
- (4) Für Kleidung und sonstige Gegenstände wird nicht gehaftet.

§ 10

Benutzungsgebühren

Für die Benutzung der Kindertagesstätten wird von den gesetzlichen Vertretern der Kinder eine im Voraus zahlbare Benutzungsgebühr nach Maßgabe der jeweils gültigen Gebührensatzung zu dieser Satzung erhoben.

§ 11 Abmeldung

- (1) Abmeldungen sind schriftlich bis zum 15. eines Monats zum Ende des Monats bei der Leitung des Kindergartens oder bei der Gemeindeverwaltung vorzunehmen; gehen sie erst nach dem 15. dort ein, werden sie erst zum Ablauf des nächsten Monats wirksam.
- (2) Ummeldungen (Änderung der Betreuungszeit oder Wechsel der Einrichtung) sind, sofern der gewünschte Platz zur Verfügung steht, grundsätzlich möglich.
- (3) Die Benutzungsgebühr muss in jedem Fall bis zum Wirksamwerden der Abmeldung entrichtet werden.
- (4) Innerhalb der letzten 3 Monate vor Ende des Kindergartenjahres (1. August bis 31. Juli des folgenden Jahres) kann eine Abmeldung nur aus zwingenden triftigen Gründen (Wegzug aus der Gemeinde) erfolgen. Im Zweifelsfall entscheidet hierüber der Gemeindevorstand.
- (5) Wird die Satzung nicht eingehalten oder entsteht durch das Verhalten des Kindes eine für den Betrieb des Kindergartens unzumutbare Belastung, so kann das Kind vom weiteren Besuch des Kindergartens ausgeschlossen werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Gemeindevorstand. Der Ausschluss gilt als Abmeldung.
- (6) Sofern Kinder mehrere Male oder ununterbrochen mehr als zwei Wochen ohne Begründung vom Besuch der Kindertagesstätte fernbleiben, können sie durch schriftliche Erklärung gegenüber den Erziehungsberechtigten vom weiteren Besuch ausgeschlossen werden. Für eine Neuanschuldung gilt § 3 Abs. 3 dieser Satzung.
- (7) Ist der Zahlungspflichtige mehr als 2 Monate mit den Zahlungen im Rückstand, so erlischt das Anrecht auf den bisher eingenommenen Platz.

§ 12 Gespeicherte Daten

- (1) Für die Bearbeitung des Antrags auf Aufnahme in die Kindertagesstätte sowie für die Erhebung der Kindergartenbenutzungsgebühren werden folgende personenbezogene Daten in automatisierten Dateien gespeichert:
 - a) Allgemeine Daten: Name und Anschrift der Erziehungsberechtigten und der Kinder, Geburtsdaten aller Kinder sowie weitere zur kassenmäßigen und statistischen Abwicklung erforderliche Daten,
 - b) Kindergartenbenutzungsgebühr: Berechnungsgrundlagen,
 - c) Rechtsgrundlagen: Hessische Gemeindeordnung (HGO), Kommunalabgabengesetz (KAG), Hessisches Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch (HKJGB), Hessisches Datenschutzgesetz (HDSG), Bundessozialhilfegesetz (BSHG), Satzung.

Die Löschung der Daten erfolgt 2 Jahre nach Einstellung des Falles bzw. nach dem Verlassen der Kindertagesstätte durch das Kind.

- (2) Durch die Bekanntmachung dieser Satzung werden die betroffenen Erziehungsberechtigten gemäß § 18 Abs. 2 HDSG über die Aufnahme der in Abs. 1 genannten Daten in automatisierte Dateien unterrichtet.

§ 13

Rauch- und Alkoholverbot

Auf dem gesamten Gelände des Kindergartens besteht Rauchverbot. Während der Öffnungszeiten des Kindergartens gilt Alkoholverbot.

§ 14

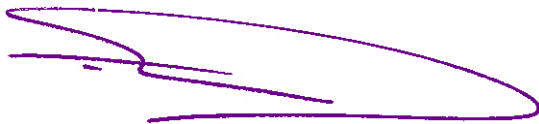
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2013 in Kraft.

Gleichzeitig werden die Satzung über die Benutzung des Kindergartens der Gemeinde Cölbe vom 11.06.2002 sowie die Änderungssatzungen vom 15.12.2004, 25.07.2005, 20.12.2006 und 17.12.2010 gem. § 3 Abs. 2 Hess. KAG ausdrücklich ersetzt.

35091 Cölbe, den 18.06.2013

DER GEMEINDEVORSTAND



Volker Carle
Bürgermeister